

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Richtlinien über die Verleihung der Plakette
über besondere Leistungen in Sport und Kultur

vom 25.11.1987

i.d.F. vom 20.12.1994

Der Gemeinderat hat am 25.11.1987 folgende Richtlinien über die Verleihung der Plakette über besondere Leistungen in Sport und Kultur beschlossen:

1. Mit der Plakette ehrt die Gemeinde Gomaringen Sportler, die besondere sportliche Leistungen in vom Deutschen Sportbund bzw. Landessportbund anerkannten Sportarten erbracht haben, und zwar

Einzelportler aus der Gemeinde Gomaringen, Sportler, die Mitglied eines Gomaringer Vereins bzw. Schüler einer Gomaringer Schule sowie einer Schule in der Trägerschaft des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinlach-Wiesaz sind und Mannschaften der Gomaringer Vereine und der obigen Schulen.

Sie wird auch Bürgern der Gemeinde Gomaringen verliehen, die sich durch langjähriges, ehrenamtliches und erfolgreiches Wirken für den Sport in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

2. Die Plakette wird einseitig geprägt, 4 mm stark, versilbert und in zwei verschiedenen Größen hergestellt:

- a) Sportplakette für Einzelportler und um den Sport verdiente Bürger, 90 mm Durchmesser.

Vorderseite: Im Mittelfeld Darstellung eines Gemeindemotivs. Kranzverzierung im Rand angeordnet erhaben geprägte Unterschrift: "Anerkennung für besondere Leistungen in Sport oder Kultur, Gemeinde Gomaringen".

Rückseite: Jahreszahl und Name des/der Geehrten.

- b) Sportplakette für Mannschaften (s. Ziff. 4), 65 mm Durchmesser.

Vorderseite: Darstellung eines Gemeindemotivs.

Rückseite: Jahreszahl und Name des/der Geehrten.

3. Voraussetzungen für die Verleihung der Sportplakette

3.1. Mit der Sportplakette der Gemeinde Gomaringen werden geehrt:

3.1.1. Sportlerinnen und Sportler, die

3.1.1.1. einen olympischen Welt-, Europa- oder deutschen Rekord aufgestellt haben,

3.1.1.2. an Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben,

3.1.1.3. sich ausgezeichnet haben bei

a) Deutschen Meisterschaften Platz 1-6

b) Süddeutschen Meisterschaften Platz 1-6

c) Landesmeisterschaften Platz 1-3

d) Bezirksmeisterschaften Platz 1

3.1.2. Mannschaften (s. Ziff. 4) bei Mannschaftswettbewerben gemäß Ziff. 3.1.1.3 lit. a)-c)

3.2. Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften (s. Ziff. 4), die in der deutschen und Landes - Jahresbestenliste geführt werden:

3.2.1. Deutsche Jahresbestenliste Platz 1-6

3.2.2. Landes - Jahresbestenliste Platz 1-3

- 3.3. Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften (s. Ziff. 4), die Landes- oder Bundessieger beim Wettbewerb "Jugend trainiert für Olympia" geworden sind.
4. Eine Mannschaft besteht aus der Anzahl von Personen, die die gültige Spielregel der entsprechenden Disziplin vorschreibt.
5. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften in einem Jahr wird nur 1 Sportplakette verliehen, und zwar für die beste Platzierung. Weitere Leistungen werden in einer Urkunde, die mit der Sportplakette ausgehändigt wird, vermerkt.
6. Mit der Sportplakette könne auch Bürger ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche und erfolgreiche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen um die Gemeinschaft und den Sport besonders verdient gemacht haben und dieser Auszeichnung würdig sind (Ziff. 1 Abs. 3).
 - 6.1. Eine Mindestdauer von 15 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden.
 - 6.2. Tätigkeiten in verschiedenen Gomaringer Vereinen und Organisationen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.
 - 6.3. Die Antragstellung hat jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen.
7. Ehrung
 - 7.1. Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler (s. Ziff. 1 Abs. 2) sowie die verdienten Bürger (s. Ziff. 6) werden jährlich in einer Feierstunde geehrt. Die Ehrung nimmt der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm Beauftragter vor. Mit der Sportplakette wird eine Urkunde überreicht, in der die Namen der Geehrten und die errungenen Meisterschaften verzeichnet sind.
 - 7.2. Der Personenkreis nach Ziff. 3.1. bis 3.4. wird vom Vorsitzenden der Sportvereine bzw. der Organisationen vorgeschlagen. Über die vorgeschlagenen Ehrungen und über die Art der Durchführung entscheidet der Bürgermeister.
 - 7.3. Vorschlagberechtigt zu Ziff. 6 sind die Vorsitzenden der Sportvereine und der Organisationen sowie der Bürgermeister.
8. Anwendung
Diese Richtlinien gelten für die Anerkennung von sportlichen Leistungen und Verdiensten um den Sport ab dem Kalenderjahr 1987.
9. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Bürger und Vereine der Gemeinde Gomaringen, die vergleichbare Leistungen auf dem Gebiet der Kultur erbracht haben.